

Friedhofssatzung

der Stadt Strasburg (Uckermark) vom 09.06.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) und auf Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 09.06.2016 wird folgende Friedhofssatzung der Stadt Strasburg (Um.) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe, gelegen in der Bahnhofstraße – Alter Friedhof und in der Schwarzenseer Straße – Neuer Friedhof – sowie die Feierhallen in der Stadt Strasburg (Um.) und in den Ortsteilen Neuensund und Gehren.
- (2) Die Friedhöfe mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Feierhallen in Strasburg (Um.) und den Ortsteilen Neuensund und Gehren sind Eigentum der Stadt Strasburg (Um.). Die Stadt Strasburg (Um.) betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. Die Betreibung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in Strasburg (Um.), den Ortsteilen und Wohnsiedlungen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte der Friedhöfe besitzen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Bürgermeisterin.
- (5) Die Friedhofsverwaltung führt im Auftrag der Bürgermeisterin die Aufgaben nach dieser Satzung aus. Sie ist insbesondere für eine ordnungsgemäße und sachgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen auf den Friedhöfen verantwortlich. Sie richtet die Grabfelder nach einheitlichen Gestaltungssätzen ein. Abweichungen von diesen Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Strasburg (Um.) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Strasburg (Um.) kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist im Allgemeinen im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe der Stadt Strasburg (Um.) haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder deren aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die

- den Bestimmungen der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe der Stadt Strasburg (Um.) zeitweilig untersagen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt zu den Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
 - (3) Gedenkfeiern in den Feierhallen und an den Grabstätten sowie sonstige Veranstaltungen, die nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.
 - (4) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und –verwertung sind zu beachten. Abfälle sind so weit wie möglich in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
 - (5) Innerhalb der Friedhöfe ist es verboten:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – ausgenommen sind Rollstühle;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten durchzuführen und fortzusetzen;
 - d) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
 - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - f) Hunde unangeleint und unbeaufsichtigt mitzuführen.
 - (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbstständigen Ausübung des Handwerkes oder handwerksähnlichem Gewerbe befugt sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb der Friedhöfe das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags von Montag bis Freitag zu den üblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden, ausgenommen die Tätigkeiten, die für die Ausrichtung von Bestattungen notwendig sind.
- (7) Die Stadt kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn Gewerbetreibende wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (8) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben einen Ausdruck der Anzeige mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grab- bzw. Urnenstelle beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Beteiligten durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Feierhallen der Friedhöfe der Stadt Strasburg (Um.) und ihrer Ortsteile, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle (§ 16 Abs. 3) abgehalten werden.
- (4) Erd- und Feuerbestattungen sowie die Nutzung der Feierhallen auf den Friedhöfen der Stadt Strasburg (Um.) und der Ortsbereiche sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr und

Sonnabend von 9.00 bis 12.30 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Außerordentliche Genehmigungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Abschiednehmen von Verstorbenen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Feierhalle des Neuen Friedhofs (Verabschiedungsraum) gestattet. Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen im Beisein eines Beauftragten des Bestattungsunternehmens sehen.
- (6) Ausstellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeiern am offenen Sarg sind nicht gestattet.
- (7) Säрге der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Erlaubnis des Amtsarzt geöffnet werden.
- (8) Die Grunddekoration der Feierhalle stellt die Friedhofsverwaltung.
- (9) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Strasburg (Um.) erfolgen durch die angemeldeten Bestattungsunternehmen (§ 5 Abs.1). Dazu gehören auch das Öffnen und Verschließen der Gräber.
- (10) Das Öffnen und Schließen von Gräbern zum Zweck der Urnenumbettung sowie der Versand von Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Säрге

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen weder aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt noch mit solchen ausgelegt sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, muss dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

§ 8 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist auf den Friedhöfen der Stadt Strasburg beträgt

a) bei Erdbestattung	30 Jahre
b) bei Erdbestattung – Kinder bis zu 6 Jahren	15 Jahre
c) bei Urnenbeisetzung	20 Jahre
d) bei Urnenbeisetzung – Anonymer Friedhof	20 Jahre

§ 9 Ausheben und Schließen der Grab- und Urnenstellen

- (1) Gräber und Urnenstellen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch Bestattungsinstitute oder –häuser oder deren Beauftragte ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt 1,70 m.
Der Sarg muss mindestens 0,90 m mit einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein. Die Gräber bei Erdbestattungen müssen mindestens 0,50 m voneinander durch Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Tiefe einer Urnengrabstätte beträgt 0,80 m.
Die Urne muss mindestens 0,50 m mit einer Erdschicht bedeckt sein.
- (4) Bestattungsinstitute bzw. –häuser oder deren Beauftragte sind berechtigt, den Aushubboden auf Nachbargräber unter weitgehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzungen abzulagern.
- (5) Hecken dürfen nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung aus Sicherheitsgründen entfernt werden, wenn bei Bestattungen der Zugang durch sie versperrt wird.
- (6) Beim Öffnen von Gräbern innerhalb einer Grabanlage ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, aus Sicherheitsgründen ein Grabmal vom Fundament zu lösen bzw. lösen zu lassen. Die Wiederherrichtung des Grabmals obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (7) Die Ausmauerung und Befestigung von Grab- und Urnenstellen mit anderen Materialien ist grundsätzlich untersagt.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann die Friedhofsverwaltung einem Umbettungsantrag zustimmen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

- (3) Antragsberechtigte bei Umbettungen sind nur der Ehegatte oder Verwandte 1. Grades, sofern sie Nutzungsberechtigte an der Grabstelle sind. Die Kosten für die Umbettung und Wiederherstellung der etwa beschädigten Nachbargrabstellen trägt der Antragsteller.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten müssen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit müssen etwa noch vorhandene Leichenteile oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsvorschriften des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf der behördlichen oder richterlichen Anordnung. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (9) Die Umbettungen werden von der Stadt oder einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung besteht nicht.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Strasburg. Die Nutzungsrechte an ihnen regeln sich nach dieser Friedhofssatzung.
- (2) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur Angehörigen und öffentlichen Stellen im Todesfall verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf einen Angehörigen übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Erfolgt bis zum Ableben des im Friedhofsregister eingetragenen Nutzungsberechtigten keine Übertragung des Nutzungsrechtes, erfolgt die Übertragung dann an den Antragsteller der Bestattung oder der im Auftrag festgelegten Person, die dieser Übernahme durch Unterschrift zustimmt.
- (5) Die Rechtsnachfolge kann der Nutzungsberechtigte schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes durch Vertrag festsetzen. Eine Ausfertigung des Vertrages verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelbar ist, erfolgt für die Dauer von 3 Monaten ein Hinweis auf der Grabstätte. Auf die Rechtsfolgen nach § 18 Abs. 1 dieser Vorschrift ist hinzuweisen.
- (8) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten § 12
 - Urnengrabstätten § 13
 - Rasenerdgrabstätten § 14
 - Rasenurnengrabstätten § 15
 - Anonyme Urnengrabstätten § 16

§ 12 Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mind. 5 Jahre bis höchstens 30 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 30 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

- (2) Die Grabstellen haben folgende Maße:
- Einzelstellen

Länge	2,50 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,50 m
 - Doppelstellen

Länge	2,50 m
Breite	2,30 m
Abstand	0,50 m

 (Bei weiteren Grabstellen je Wahlgrabstätte, muss die Breite um 1,40 m je Stelle erhöht werden.)
 - Kindergrabstätte

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,50 m
- (3) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde erworben. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Der Nutzungsberechtigte hat die Stadt über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.
- (4) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle können nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er hat unter Maßgabe dieser Satzung das Recht in der Grabstätte beigesetzt zu werden sowie über andere Bestattungen auf der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
- (9) Die Wahlgrabstätte kann auch als Reihengrabstätte genutzt werden. Die Grabnutzungsdauer beträgt ebenfalls 30 Jahre. Eine Verlängerung dieser Grabstätte ist nicht möglich.
- (10) In Ausnahmefällen kann auf schriftliche Antragstellung einer begründeten Kündigung vor Ablauf der Ruhefrist zugestimmt werden. Bei Erdstellen jedoch nicht vor 20 Jahren. Nach Beräumung der Grabstelle wird diese durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Der Nutzungsberechtigte entrichtet die Gebühr für das Anlegen und Pflegen des Rasens über die verbleibende Ruhezeit im Voraus.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) Eine Urnenwahlgrabstätte kann auch als Urnenreihengrabstätte genutzt werden. Die Grabnutzungsdauer beträgt ebenfalls 20 Jahre. Eine Verlängerung dieser Urnenstelle ist nicht möglich.
- (3) Es werden vergeben
- a) Urnengrabstellen bis zu vier Urnen als Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstelle

Länge	1,00 Meter
Breite	1,00 Meter
Abstand	0,30 Meter
 - b) Urnengrabstellen bis zu zwei Urnen als Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstelle

Länge	0,70 Meter
Breite	0,70 Meter
Abstand	0,30 Meter

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben. Gleiches gilt auch für die Urnenstellen auf dem anonymen Friedhof.
- (5) Die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten gelten auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

§ 14 Rasenerdgrabstätten

- (1) Auf dem Alten und Neuen Friedhof werden pflegearme Rasenerdgrabstätten als Einzel- und Doppelstellen vergeben. Die Grabstätten werden vollflächig mit Rasen eingesät. Das Anlegen und die Pflege des Rasens behält sich die Friedhofsverwaltung vor. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege des Rasens für die gesamte Nutzungszeit im Voraus.
- (2) Eine Grabplatte aus Naturstein ist auf der Rasenfläche schräg aufzulegen. Die Grabplatte hat die Abmessungen 0,50 x 0,60 m bei Einzelgrabstellen und 0,80 x 0,60 m bei Doppelgrabstellen einzuhalten.
- (3) Eine Bepflanzung der Grabstelle und das Ablegen oder Abstellen von Blumen jeglicher Art auf der Rasenfläche ist nicht zulässig. Blumensträuße dürfen nur in extra dafür auf der Grabplatte eingearbeiteten Blumenvasen aufgestellt werden.
- (4) In der Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet und zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Für die zusätzliche Beisetzung der Urne in einer Rasenerdgrabstätte wird eine Belegungsgebühr erhoben.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Rasenerdgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzugewonnen werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

§ 15 Rasenurnengrabstätten

- (1) Auf dem Alten und Neuen Friedhof werden pflegearme Rasenurnengrabstätten als Urnenstellen für bis zu zwei Urnen vergeben. Die Grabstätte wird vollflächig mit Rasen eingesät. Das Anlegen und die Pflege des Rasens behält sich die Friedhofsverwaltung vor. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege des Rasens für die gesamte Nutzungszeit im Voraus.
- (2) Ein Grabstein aus Naturstein ist auf der Rasenfläche senkrecht aufzustellen. Der Grabstein hat die Abmessungen max. 50 cm (Höhe) x 40 cm (Breite) x 12 cm (Tiefe) einzuhalten.
- (3) Eine Bepflanzung der Grabstelle und das Ablegen oder Abstellen von Blumen jeglicher Art auf der Rasenfläche ist nicht zulässig. Blumensträuße dürfen nur in extra dafür auf dem Sockel des Grabsteins eingearbeiteten Blumenvasen aufgestellt werden.
- (4) Bei einer Zweitbelegung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Urne die vorgesehene Ruhezeit erreicht wird.

§ 16 anonyme Urnengrabstätten

- (1) Für anonyme Urnengrabstätten gibt es auf dem Neuen Friedhof ein besonderes Gräberfeld als Urnengemeinschaftsanlage. Dort werden Aschen in Reihe ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers belegt.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ganzflächig mit Rasen angelegt, die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Rasenfläche ist von jeglicher Blumenablage freizuhalten. Die Niederlegung von Blumen und Kränzen darf nur am Kreuz oder den beiden Gedenksteinen erfolgen.
- (3) Eine stille Abschiednahme der Angehörigen ist am Kreuz sowie den Gedenksteinen möglich. Die Beisetzung erfolgt ohne Beisein der Hinterbliebenen. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.

V. Gestaltung der Grabmale

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage und das persönliche Empfinden nicht verletzt wird.

- (2) Das Bestreuen und Umstreuen der Grabstätten mit Steinsplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist zu unterlassen.
- (3) Die Aufteilung der Grabflächen durch Blech- oder Steinkanten ist nicht gestattet.
- (4) Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage und in allen Teilbereichen von lebenden Pflanzen bestimmt sein. Sein Charakter soll mehr einem Park als einer Steinlandschaft nahe kommen.
- (5) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Angehörigen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selber anlegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (6) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt sein und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- (7) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wird dieses nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt die Anpflanzung zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Stellen abzulegen.
- (9) Die Unterhaltung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann sich vorbehalten, alle Hecken auf dem Friedhof oder auch andere Anlagen selbst zu beschneiden oder zu pflegen.
- (11) Die Grabstätten müssen die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch ihre Gestaltung zu einem ausgewogenen Gesamtbild des Friedhofes beitragen.
- (12) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

§ 18 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen schriftlich aufgefordert seiner Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege nachzukommen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Grabpflege nach § 12 Abs. 6 nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und Umrandung ohne Aufbewahrung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Bis zum Ende der Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte eine Gebühr zur Pflege gemäß der aktuellen Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

VI. Grabmale

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten und Grababdeckungen können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Steineinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - Grabmalentwurf
 - Angaben über den Werkstoff

- Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie
 - Angaben über die Fundamentierung
- (4) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Bänke, provisorische Tafeln, u.ä. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Zustimmung errichtet ist.

§ 20 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Der genehmigte Antrag und die Bescheinigung über die entrichtete Gebühr sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Widerspricht ein Grabmal in Größe und Gestaltung der erteilten Zustimmung, so setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung bzw. Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Auftraggeber des Grabmales.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherungspflicht) wird einmal jährlich durch die Friedhofsverwaltung geprüft. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer gestellten Frist zu beheben.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung der Standsicherheit hingewiesen. Nach Ablauf von drei Monaten werden die Grabmale durch die Friedhofsverwaltung beräumt.
- (4) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten gerichtet oder entfernt werden.

§ 23 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so werden diese gegenüber dem ehemaligen Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entsorgt oder gehen in das Eigentum der Stadt Strasburg (Um.) über.

§ 24 Besondere Grabmale

- (1) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabmale auf den beiden Soldatenfriedhöfen innerhalb des Friedhofes sind besonders geschützt und ohne zeitliche Begrenzung zu halten.

VII. Haftung und Gebühren

§ 25 Haftung

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) haftet nicht für Schäden die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Stadt Strasburg (Um.) obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 26 Erhebung von Gebühren

- (1) Sämtliche Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit den Bestattungen und den Grabstätten sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strasburg (Um.).
- (2) Für besondere Leistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung geregelt sind, werden die Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten/ Bußgeldvorschriften

- (1) Zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 € kann in Verbindung mit § 5, Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V herangezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält und den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht folgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 6 Buchst. e) die Friedhöfe sowie ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 6 Buchst. f) Hunde unangeleint und unbeaufsichtigt mitführt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung oder sie auch an Sonn- und Feiertagen ausübt,
 5. entgegen dem § 21 Abs. 1 die Grabmale nicht der Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können,
 6. entgegen des § 28 Abs. 1 die Grabmale und sonstige Anlagen nicht dauerhaft im guten verkehrssicheren und würdigen Zustand hält.
- (2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung ist die Stadt Strasburg (Um.) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.09.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Strasburg (Um.), den 09.06.2016


Karina Dörk
Bürgermeisterin

